



## Hinweis auf Steuerfreibeträge für Aufwandsentschädigungen

Grundlage:

Erlass des Finanzministeriums NRW vom 01.09.2021 - S. 2337 - 3 -VB 3

**(gültig ab dem Veranlagungszeitraum 2021)**

Folgende Steuerfreibeträge gelten für

a) Aufwandsentschädigungen (Pauschbeträge und Sitzungsgelder) des nachgenannten Personenkreises:

	monatlich EUR	jährlich EUR
Bürgermeister/in	734,00	8.808,00
Fraktionsvorsitzende d. Rates	734,00	8.808,00
Ratsmitglieder	367,00	4.404,00

b) Aufwandsentschädigungen (Pauschbeträge) der Mitglieder von Bezirksvertretungen (Freibeträge sind unterschiedlich, da die Einwohnerzahl des jeweiligen Stadtbezirks maßgebend ist):

	monatlich EUR	jährlich EUR
Bezirksbürgermeister/in der Stadtbezirke 1,2,3,6,8 und 9	490,00	5.880,00
Bezirksbürgermeister/in der Stadtbezirke 4,5,7 und 10	398,00	4.776,00
Bezirksvertretungsmitglieder der Stadtbezirke 1,2,3,6,8 und 9	245,00	2.940,00
Bezirksvertretungsmitglieder der Stadtbezirke 4,5,7 und 10	199,00	2.388,00

c) Die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder sind jedoch mindestens in Höhe von **250,00** Euro monatlich (= **3.000,00** Euro jährlich) steuerfrei.

d) Sitzungsgelder von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern: 12,60 Euro eines Sitzungsgeldes. Sitzungsgelder sind jedoch mindestens in Höhe von **250,00** Euro monatlich steuerfrei.